

<p>Zentrale:  <b>H&amp;F INDUSTRY DATA GMBH</b>          Zeppelinstraße 1          D-18196 Kavelstorf          Tel. +49 38208 / 699-0          Fax +49 38208 / 699-99          info@industry-data.de          www.industry-data.de</p>	 <p><b>H&amp;F INDUSTRY DATA</b></p>	<p>Zweigniederlassung:  <b>H&amp;F INDUSTRY DATA GMBH</b>          Im Schluh 73 A          D-27726 Worpswede          Tel. +49 4792 / 955 60          Fax +49 38208 / 699-99          info@industry-data.de          www.industry-data.de</p>
--	---	---

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### Allgemeine Bestimmungen

Diese Geschäftsbedingungen gelten im Zusammenhang mit Angeboten der H&F Industry Data GmbH, Zeppelinstraße 1, 18196 Kavelstorf, über die Lieferung und/oder die Montage von Geräten und Anlagen der Meß-, Regel- und Automatisierungstechnik sowie der Leistungstechnik. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten uneingeschränkt, sofern im Angebot diese Bedingungen nicht abgeändert wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde.

### Bindefrist

Die Bindefrist für Angebote beträgt 30 Tage nach Angebotsdatum.

### Preisstellung

Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Warenverkäufen (Gerätevertrieb) ist die Verpackung, Versicherung, Vorfracht und die Fracht nicht in den Angebotspreisen enthalten. Bei Schaltanlagen, Anlagen mit Montage und Installation, Meßstellen mit Inbetriebnahme verstehen sich die Angebotspreise, inklusive Fracht, Verpackung, Versicherung etc. frei Baustelle.

### Zahlungsziel

Als Zahlungsziel werden 20 Tage netto Kasse vereinbart. Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie H&F Industry Data GmbH bei einer Bank frei darüber verfügen kann. Bei Zielüberschreitung werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 0,1 % des ausstehenden Rechnungsbetrages (mindestens 20,00 €) und Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz fällig.

### Lieferzeit

Die Lieferzeit beginnt mit der Auftragserteilung. Vereinbarte Termine gelten als verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.

Die Einhaltung von Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.

Wenn im Angebot nicht anderes angegeben, beträgt die Lieferzeit ca. 6 bis 8 Wochen. Die Lieferzeit wird eingehalten in Abhängigkeit von den Liefermöglichkeiten der Zulieferer der H&F Industry Data GmbH. Bei Lieferverzögerungen durch Zulieferer ist der Auftraggeber nicht berechtigt, Schadensersatzansprüche gegen H&F Industry Data GmbH geltend zu machen.

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder ähnliche Ereignisse,

z.B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

### Teillieferungen

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

### Abnahme

Sofern gemäß Vertrag eine Abnahme vereinbart ist, erfolgt diese unmittelbar im Anschluss an die Inbetriebnahme. Unterbleibt die förmliche Abnahme, so gilt die Leistung 14 Tage nach Meldung der Fertigstellung durch den Auftragnehmer als abgenommen. Eine Anlage ist auch dann abnahmefähig, wenn sie mit Mängeln behaftet ist (Abnahme mit Mängeln) und diese Mängel einen Betrieb der Anlage in den wesentlichen Funktionen nicht beeinflussen.

Die Abnahme von Teilleistungen ist zulässig, soweit diese dem Auftraggeber unter Berücksichtigung des vereinbarten Leistungszweckes zumutbar sind.

### Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen vom Lieferer gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach Inbetriebnahme.

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder die Inbetriebnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht zu stande kommt (Annahmeverzug), so geht die Gefahr zum vereinbarten Zeitpunkt auf den Auftraggeber über.

### Sachmängel

Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl des Auftragnehmers unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist – ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer – einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

Für die Lieferung von Waren und Geräten gelten die Gewährleistungsbedingungen der Hersteller. Bei Anlagen und/oder Schaltanlagen sowie Einrichtungen von Meßstellen etc. verjähren die Sachmängelansprüche innerhalb von 12 Monaten ab Inbetriebnahme.

Für den Fall eines technischen Mangels an Leistungen haftet H&F Industry Data GmbH derart, dass wahlweise der Vertrag gemindert wird oder die vereinbarten Funktionen realisiert werden.

Im Gewährleistungsfall kann die Gewährleistung auf schriftliche Anforderung durch den Auftraggeber auf die ersetzten Teile einer Anlage neu beginnen. Ein Schadensersatzanspruch aufgrund von Produktionsausfall und Schäden, die nicht an Anlagen der H&F Industry Data GmbH entstanden sind, ist ausgeschlossen.

Der Auftraggeber hat Sachmängel gegenüber H&F Industry Data GmbH unverzüglich schriftlich zu rügen. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, hat der Auftraggeber alle Aufwendungen zu ersetzen, die dem Auftragnehmer durch die Überprüfung der Mängelrüge entstanden sind.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Inanspruchnahme, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Bei der Errichtung bzw. Veränderung von Datenfernübertragungssystemen unter Verwendung von GSM- bzw. Festnetzanschlüssen ist unsere Haftung für Mangelgeschäden, insbesondere Telefonkosten, aus Gründen einer mangelnden Einflussnahme auf einen Zeitraum von 14 Tagen nach Inbetriebnahme begrenzt.

#### **Stundenlohnarbeiten**

Für auf direkte Anforderung durch den Auftraggeber geleistete Fahrt- und Einsatzzeiten gelten folgende Stundensätze:

Störbereitschaft Werktags, nachts	90,00 €/d
Störbereitschaft Wochenende:	110,00 €/d
Reine Bereitschaftskosten, zzgl. tatsächlicher Aufwand.	

Softwareentwicklung Steuerungs- und Regeltechnik:	75,00 €/h
---	-----------

Teleservice inkl. Verbindungsentgelt	95,00 €/h
Thermografische Untersuchung	95,00 €/h
Elektrokonstr./Planung:	70,00 €/h
Montage MSR-Technik:	47,00 €/h
Montage Installationstechnik.:	42,00 €/h
Fahrtkosten:	0,70 €/km
Spesen:	38,00 €/d

Überstundenzuschläge:	
bis zu 2 h/d:	+ 25 %
über 2 h u. Nachtarbeit:	+ 50 %
Samstagsarbeit	+ 50 %
Sonntagsarbeit:	+ 70 %
gesetzl. Feiertage:	+ 100 %

#### **Stornierungen**

Bei Stornierungen seitens des Auftraggebers werden 15 % der Auftragssumme erhoben. Zusätzlich sind alle nachweisfähigen Kosten, inklusive der geleisteten Stunden zu den genannten Stundensätzen zu vergüten. Die Stornierung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

#### **Urheberrecht und Geheimhaltung**

Die Rechte, insbesondere das Urheberrecht und die gewerblichen Schutzrechte, an den von H&F Industry Data GmbH erbrachten Leistungen stehen dem Auftragnehmer allein zu. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Leistungen der H&F Industry Data GmbH für den im Vertrag festgelegten Zweck zu verwenden. Eine abweichende Nutzung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der H&F Industry Data GmbH möglich.

#### **Rechtsprechung**

Es gilt deutsches Recht.

#### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist die Hansestadt Rostock.

#### **Verbindlichkeit des Vertrages**

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine zumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.